



Verwaltungs- und Benutzungsrichtlinien der "Service-Mobile" der Stadt Florstadt

Präambel

Die "Service-Mobile" (Kleinbus) stehen allen Vereinen und Gruppierungen, die ihren Vereinssitz in Florstadt haben sowie der Stadt Florstadt selbst zur Verfügung. Die Nutzung des Fahrzeuges dient überwiegend sportlichen, sozialen und kulturellen Zwecken.

Privater Gebrauch wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 1

Nutzungsrecht, Einsatz

- (1) Das Nutzungsrecht steht ausschließlich Vereinen und Gruppierungen aus Florstadt, sowie der Stadt Florstadt selbst zu jeder Zeit zu.

Die Rangfolge der Nutzung, die vom/von der Fahrzeugverwalter/in in alleiniger Zuständigkeit festgesetzt wird, wird wie folgt festgelegt:

1. Schüler/innen- und Kindergruppen
2. Jugendgruppen
3. Erwachsenengruppen.

- (2) Bei zeitgleichem Nutzungsinteresse gleichrangiger Gruppen entscheidet die weiteste Fahrtstrecke.
- (3) Die Stadt Florstadt hat grundsätzlich das Vorrecht zur Nutzung. Ausnahmen hiervon können nach gemeinsamer Absprache erfolgen.
- (4) Vor Jahresbeginn werden regelmäßige Fahrten im Jahresplan festgehalten.
- (5) Alle anderen Terminierungen sind frühestens 3 Monate vorher möglich.
- (6) Absagen für angemeldete aber nicht angetretene Fahrten müssen spätestens 14 Tage vor dem geplanten Termin erfolgen. Bei Nichtbeachtung muß eine Ausfallentschädigung i.H.v. 50,- € an die Stadt Florstadt entrichtet werden.

§ 2

Kosten

- (1) Die Kosten für die Unterhaltung des Fahrzeuges (Steuer, Versicherung, Instandhaltung), außer den Treibstoffkosten, übernimmt die Stadt Florstadt.
- (2) Die Rechnungen für die Nutzung der Fahrzeuge werden ausschließlich an die Vereinsvorsitzenden gerichtet, um eine eindeutige Zuordnung der Nutzung zu gewährleisten.
- (3) Treibstoffkosten sind der Stadt Florstadt nach tatsächlicher Nutzung aufgrund eines pauschalierten Kilometer-Betrages vom/von der Nutzer/in zu erstatten.

Die Pauschale für die Nutzern/innen beträgt zur Zeit 0,30 Euro / km. (Stand 2020). Diese Pauschale kann der Magistrat der Stadt Florstadt jederzeit durch Beschluss ändern.

§ 3

Fahrzeugverwaltung

- (1) Die Verwaltung und Pflege des Fahrzeuges sowie die Koordinierung der Nutzungstermine wird einem/einer Fahrzeugverwalter/in übertragen.
- (2) Diese/r wird von der Stadt Florstadt bestellt.
- (3) Der/die Fahrzeugverwalter/in erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung.

§ 4

Anerkennung

- (1) Die Nutzer/innen erkennen mit ihrer Unterschrift diese Richtlinien an. Eine Erweiterung des Nutzer-/innenkreises ist jederzeit möglich. Dies wird durch den Magistrat entschieden.
- (2) Diese Richtlinien treten am 01.01.2020 in Kraft.

Florstadt, den 28.11.2019



Der Magistrat der Stadt Florstadt
Unger (Bürgermeister)

BEKANNTMACHUNGSBESCHEINIGUNG

Verwaltungs- und Benutzungsrichtlinien der „Service-Mobile“ der Stadt Florstadt

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Florstadt am 27. November 2019 beschlossene Verwaltungs- und Benutzungsrichtlinien der „Service-Mobile“ der Stadt Florstadt vom 28. November 2019 wurde in den Florstädter Nachrichten Nr. 50 vom 13. Dezember 2019 bekannt gemacht.

Florstadt, den 16.12.2019

DER MAGISTRAT DER
STADT FLORSTADT

Unger, Bürgermeister

